Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6172

27. 12. 89

Sachgebiet 751

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Daniels (Regensburg), Frau Hillerich und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/5458 —

Die Rolle der Gesellschaft für Nuklear-Service mbH (GNS) im Rahmen der Konditionierung und Lagerung von Atommüll und der „Neuordnung der Atomwirtschaft" in der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 20. Dezember 1989 – RS III 5 – 510 211/8 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Bereits am 13. Januar 1988 hatte der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vor dem Deutschen Bundestag eine „Erklärung der Bundesregierung über die Behandlung radioaktiver Abfallstoffe" abgegeben (siehe Plenarprotokoll 11/51 Seiten 3597 ff. vom 14. Januar 1988).

Darüber hinaus wurde am 9. November 1988 dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages der „Bericht des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Dr. Töpfer, über die Unregelmäßigkeiten bei den Firmen Transnuklear GmbH (TN) und NUKEM GmbH, Hanau" zugeleitet. Dieser Bericht enthält detaillierte Angaben zur Neustrukturierung der Kernenergiewirtschaft im Bereich Konditionierung und Zwischenlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle.

Seit der Erklärung vom 13. Januar 1988 sind folgende Maßnahmen in Angriff genommen bzw. umgesetzt worden:

- Errichtung des Bundesamtes für Strahlenschutz in Salzgitter am 1. November 1989;
- Konzentrierung der Transporte von Kernbrennstoffen und radioaktiven Abfällen aus kerntechnischen Anlagen unter der

unternehmerischen Führung der Deutschen Bundesbahn (DB) einschließlich der verstärkten Nutzung des Transportes über die Schiene;

- Bildung eines zentralen Unternehmens zur Abfallbehandlung und Konditionierung radioaktiver Abfälle aus kerntechnischen Anlagen. Die Gesellschaft für Nuclear Service mbH, GNS, wurde am 30. September 1988 von den Elektrizititätsversorgungsunternehmen (EVU) als privatwirtschaftliches Unternehmen gegründet. Gesellschafter der GNS sind alle EVU in der Bundesrepublik Deutschland, die Kernkraftwerke betreiben;

- Erarbeitung eines Konzeptes zur Minimierung des Abfallaufkommens durch die Abfallverursacher und schrittweise Umsetzung in die Praxis unter besonderer Beachtung neuer Techniken zur Abfallvermeidung und Volumenreduzierung, insbesondere durch Verbrennen und Hochdruckkompaktieren;

- Erlaß der „Richtlinie zur Kontrolle radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung, die nicht an eine Landessammelstelle abgeliefert werden" vom 16. Januar 1989 durch den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 4. April 1989;

- Entwicklung eines Abfallflußverfolgungs- und -produktkontrollsystems (AVK) zur Kontrolle und Verfolgung radioaktiver Abfälle von der Entstehung in einer kerntechnischen Anlage bis zur Einlagerung in ein Bundesendlager. Erste Module des AVK-Systems, z. B. das Modul zur Abfalldatenerfassung (MADA), werden bereits in der Praxis erprobt. Die Einführung des vollständigen AVK-Systems ist für Mitte 1990 vorgesehen.

Bei der Änderung der Strukturen wichtiger Bereiche der Kernenergiewirtschaft insbesondere der Entsorgung und des Transports geht die Bundesregierung von dem Grundsatz aus, daß staatliche Sicherheitsmaßnahmen dadurch entscheidend erleichtert werden, daß auf privatrechtlicher Ebene ein Unternehmen die Gesamtverantwortung für einen bestimmten Aufgabenbereich, z. B. für die Konditionierung radioaktiver Stoffe, übernimmt und so den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden darüber jederzeit umfassend Rechenschaft ablegen kann.

Weiterhin ist die Bundesregierung der Auffassung, daß diese Maßnahmen insgesamt, trotz gewisser wettbewerbsbeschränkender Auswirkungen, der Schaffung staatlicher Monopole vorzuziehen sind.

Radioaktive Abfälle entstehen nicht nur in kerntechnischen Anlagen, sondern auch in der Forschung, Medizin, Industrie und in anderen Einrichtungen, die mit sonstigen radioaktiven Stoffen umgehen. Derartige radioaktive Abfälle werden auch weiterhin an die Landessammelstellen abgegeben und von diesen, d. h. nicht von der GNS, vorbehandelt bzw. konditioniert. Schon aus diesem Grund kann die GNS nicht als „Monopolbetrieb für Abfallbehandlung/Konditionierung radioaktiver Abfälle in der Bundesrepublik Deutschland" bezeichnet werden, darüber hinaus auch deshalb nicht, weil im Rahmen der vorgesehenen Maßnah-

men zur Änderung der Strukturen sichergestellt ist, daß auch die GNS Unteraufträge an Dritte vergibt. Damit bleibt die Möglichkeit erhalten, daß sich andere Unternehmen am Wettbewerb beteiligen können, sofern sie die erforderlichen Sicherheitsvoraussetzungen erfüllen.

I. Die Konditionierung und Lagerung von schwach- und mittelaktivem Atommüll in der Bundesrepublik Deutschland

1. Wie groß sind die Mengen von schwach- und von mittelaktiven radioaktiven Abfällen, die in den einzelnen Atomkraftwerken und Kernforschungsanlagen in der Bundesrepublik Deutschland bis heute angefallen sind (bitte Auflistung nach Art des Abfalls und für jede einzelne Anlage)?

2. Wieviel Prozent des angefallenen Atommülls wird direkt in den jeweiligen Kraftwerken oder Forschungsanlagen konditioniert (bitte Auflistung für jede einzelne Anlage)?

Die jährliche Erhebung der in der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen und erwarteten radioaktiven Abfallmengen zum Stand vom 31. Dezember 1988 ist in dem Bericht „Anfall radioaktiver Abfälle in der Bundesrepublik Deutschland – Abfallerhebung für das Jahr 1988, PTB-SE-24" veröffentlicht. Auf diesen Bericht, der dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages zum Jahresbeginn 1990 zugeleitet wird, wird verwiesen.

Radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung werden in Kernkraftwerken nahezu vollständig endlagergerecht konditioniert, und zwar entweder mit eigenen Anlagen oder mit mobilen Anlagen der GNS. Ausgenommen sind z. B. zur Verbrennung bzw. zur Recyclierung vorgesehene Stoffe.

Forschungsanlagen konditionieren ihre radioaktiven Abfälle in der Regel selbst oder lassen in anderen Forschungsanlagen konditionieren.

3. Welche Firmen führen die Konditionierungsarbeiten unter wessen Aufsicht in den jeweiligen Anlagen und Werken durch?

Bei den Kernkraftwerken ist die GNS, Essen, das zentrale Unternehmen für die Vorbehandlung und Konditionierung radioaktiver Abfälle, auch soweit einzelne Kernkraftwerke die Abfallbehandlung auf der Grundlage einer ihnen erteilten Genehmigung durchführen. Die Großforschungsanlagen und Landessammelstellen führen die Konditionierung ihrer radioaktiven Abfälle selbst durch.

In allen Fällen liegt die Aufsicht bei den jeweils zuständigen atomrechtlichen Behörden der Bundesländer.

4. Welche Methoden der Konditionierung werden angewandt? Sind der Bundesregierung Neuentwicklungen auf dem Gebiet der Konditionierung oder Volumenreduzierung bekannt, und wie funktionieren diese?

In den Kernkraftwerken, den Anlagen des Brennstoffkreislaufes, den Großforschungseinrichtungen und den Landessammelstellen der Bundesrepublik Deutschland werden z. Z. folgende Methoden bei der Behandlung und Konditionierung radioaktiver Abfälle angewandt:

– Verfüllung von Ionentauscher-Kugelharzen in Gußbehälter der Abfallklasse II nach vorheriger Entwässerung der Harze;

– Eintrocknen der Verdampferkonzentrate und Filterschlämme und Abfüllen in Gußbehälter der Abfallklasse II;

– Infaßtrocknung von Verdampferkonzentraten aus Siedewasserreaktoren in 200-l-Fässern;

– Rückstandsfiltertrocknung, Zementierung, Verpackung von Filterhilfsmitteln und Pulverharzen in Containern;

– Zementierung von Filterkerzen im Faß, Verpacken in Betonbehälter oder Betoncontainer;

– Veraschung brennbarer Mischabfälle (die Asche wird in Kartuschen verpreßt, die so entstandenen Pellets werden in 200-l-Fässern verpackt);

– Hochdruckverpressung nicht brennbarer fester Mischabfälle (die Pellets werden in 200-l-Fässern zwischengelagert);

– Zerschneiden kontaminierter, aktivierter Feststoffe und Verpacken in Gußbehältern oder, bei geringer Aktivität des Materials, Freigabe nach Dekontamination mit anschließender schadloser Verwertung des Materials.

Folgende Neuentwicklungen werden untersucht:

– Warmverpressung von Ionenaustauscherharzen;

– Verwendung schwachaktiver Wässer zur Zementverfüllung von Endlager-Containern, evtl. auch Einbindung schwachaktiver Harze in den Zement.

Beide Verfahren tragen zur Volumenreduzierung bei.

5. Wohin wird welche Menge des schwach- und des mittelaktiven radioaktiven Abfalls der einzelnen Kraftwerke und Forschungsanlagen
   a) zur Konditionierung,
   b) zur Zwischenlagerung
   transportiert?

Schwach- und mittelradioaktive Abfälle werden überwiegend in den jeweiligen Kernkraftwerken und Großforschungseinrichtungen konditioniert. Zur Verbrennung werden derzeit radioaktive Abfälle nach Studsvik befördert. Kontaminierte Abfälle und Reststoffe werden am Standort der GNS in Duisburg-Wanheim behandelt.

Bei den Ablieferungspflichtigen stehen in der Regel Transportbereitstellungshallen oder Lagerräume für eine längerfristige Zwi-

schenlagerung von radioaktiven Abfällen zur Verfügung. Darüber hinaus können Abfallgebinde in externen Zwischenlagern befristet gelagert werden. In der Bundesrepublik Deutschland stehen hierzu das Faßlager Gorleben (Zwischenlager für radioaktive Abfälle aus Kernkraftwerken) und die Sammelstelle Mitterteich (Zwischenlager für radioaktive Abfälle aus Kernkraftwerken; Landessammelstelle) zur Verfügung. Insgesamt stehen für unkonditionierte und konditionierte radioaktive Abfälle etwa 123 800 m^3 an Zwischenlagerkapazitäten einschließlich der Landessammelstellen zur Verfügung.

6. Welche Mengen von Atommüll und in welcher Beschaffenheit und Zusammensetzung lagern in den einzelnen Zwischenlagern in der Bundesrepublik Deutschland?

Auf den Bericht PTB-SE-24 wird verwiesen.

7. Mit welchem zusätzlichen Aufkommen von schwach- und mittelaktivem Atommüll rechnet die Bundesregierung aus den einzelnen Atomkraftwerken und Forschungsanlagen der Bundesrepublik Deutschland bis zum Jahre 2000?

Im Bericht PTB-SE-24 wird das Abfallaufkommen in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Jahr 2000 prognostiziert. Unter Einbeziehung auch von radioaktiven Abfällen, die sich bei der Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente sowie bei der Stillegung und dem Abbau kerntechnischer Anlagen ergeben, wird ein bis zum Jahr 2000 kumuliertes Abfallgebindevolumen von ca. 179 200 m^3 geschätzt, das sich aus

- ca. 173 400 m^3 an konditionierten radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung und
- ca. 5 800 m^3 an konditionierten wärmeentwickelnden radioaktiven Abfällen zusammensetzt.

Wegen der Randbedingungen für diese Schätzung wird auf den Bericht PTB-SE-24 verwiesen.

8. Trifft es zu, daß auch Atommüll aus ausländischen Staaten in die Bundesrepublik Deutschland zur Konditionierung und Lagerung transportiert wird?

   Wenn ja, aus welchen Ländern, in welchen Mengen, und was geschieht damit?

Nein.

9. Ist der Bundesregierung bekannt, ob im Zusammenhang mit der zunehmenden Europäisierung der Atomwirtschaft und der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und England bzw. Frankreich vereinbarten Zusammenarbeit an eine verstärkte Lieferung von schwach- und mittelaktivem Atommüll oder Atomschrott aus diesen Ländern in die Bundesrepublik Deutschland gedacht ist?

   Wenn ja, welche Mengen werden bis zum Jahre 2000 erwartet?

Nach Auffassung der Bundesregierung muß die Endlagerung radioaktiver Abfälle jeweils in nationaler Verantwortung erfolgen. Hierzu verweist die Bundesregierung auf die „Gemeinsamen Erklärungen" vom 6. Juni und 25. Juli 1989 mit den Regierungen Frankreichs und Großbritanniens über die verstärkte Kooperation bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie.

Hiervon ist folgender Fall zu unterscheiden: Radioaktiver Abfall aus der Wiederaufarbeitung abgebrannter deutscher Brennelemente im Ausland ist aufgrund privatrechtlicher, völkerrechtlich abgesicherter Verträge zur Wiederaufarbeitung in die Bundesrepublik Deutschland zurückzunehmen. Das prognostizierte Abfallgebindevolumen bis zum Jahr 2000 beträgt ca. 50 000 m^3.

10. Im Entsorgungsbericht der Bundesregierung vom 13. Januar 1988 (Drucksache 11/1632) wird die Annahme geäußert, daß die vorhandenen Zwischenlagerkapazitäten bis zu der anvisierten Inbetriebnahme des „Endlagers" Gorleben ausreichten. Laut Pressemitteilung (Frankfurter Rundschau vom 2. September 1989) soll in Hanau ein neues Zwischenlager gebaut werden.

    a) Wie erklärt sich die Bundesregierung diesen beabsichtigten Neubau, nach dem laut Einschätzung der Bundesregierung kein Bedarf bestehen dürfte?

       Kann es sein, daß in diesem Entsorgungsbericht eine falsche Annahme getroffen wurde und die anfallenden Atommüllmengen höher sein werden als erwartet?

    b) Hat die Bundesregierung Kenntnis, ob noch weitere Lager geplant sind?

       Wenn ja, wo sollen diese gebaut werden?

Nach Kenntnis der Bundesregierung liegen für den Standort Hanau weder Planungen noch Anträge auf Genehmigung eines externen Zwischenlagers für radioaktive Abfälle vor. Aus betrieblichen Gründen notwendige Erweiterungen der anlageninternen Lagerkapazitäten sind in Vorbereitung.

Die Bundesregierung hat in dem zitierten Entsorgungsbericht keinen Zusammenhang zwischen vorhandenen Zwischenlagerkapazitäten und der Inbetriebnahme des geplanten Endlagers Gorleben hergestellt. Die Bundesregierung hat vielmehr zu dem geplanten Endlager Konrad auf folgendes hingewiesen (Abschnitt 4.4.1): „Die zu erwartenden Abfallmengen im Vergleich zu den vorhandenen Zwischenlagerkapazitäten lassen bis zur geplanten Inbetriebnahme des Endlagers Konrad keine Engpässe bei der Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung erwarten."

Wenn es zu Verzögerungen bei der Inbetriebnahme des Endlagers Konrad kommen sollte, werden neue Zwischenlagerkapazitäten zu errichten sein. Zu den erwarteten Abfallaufkommen wird im übrigen auf die Antwort zu Frage I.9 verwiesen.

c) Hat die Bundesregierung Grund zu der Annahme, daß das „Endlager" Gorleben zum vorgegebenen Zeitpunkt nicht zur Verfügung steht?

Wenn ja, welchen?

Nein.

II. Die „Neuordnung der Atomwirtschaft" und die Rolle der GNS

1. Im November 1988 verkündete der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Dr. Töpfer, daß der „Umbauprozeß" der Atomwirtschaft beendet sei (Die Rheinpfalz vom 7. November 1988). Hiernach sollte die GNS das Monopol zur Konditionierung von schwach- und mittelaktivem Atommüll bekommen. Nach einer Meldung der VDI-Nachrichten vom 26. Mai 1989 konnte die GNS jedoch ihre Arbeit wegen Einwendungen des Kartellamtes und der zuständigen EG-Kommission noch nicht aufnehmen.

   a) Wann ist mit einem Entscheid der EG-Kommission und des Kartellamtes zur GNS zu rechnen?

   b) Welche Alternative zum Monopol der GNS im Bereich des Sektors der Konditionierung plant die Bundesregierung, falls die EG-Kommission oder das Kartellamt das Monopol der GNS beanstanden?

   c) Wieviel Prozent des Atommülls und welcher Art aus der Bundesrepublik Deutschland konditioniert die GNS denn nun zur Zeit tatsächlich?

Die Prüfung der wettbewerbsrechtlichen Fragen, die sich durch die Strukturänderung in der Kernenergiewirtschaft der Bundesrepublik Deutschland ergeben haben, wurde von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften noch nicht abgeschlossen. Bis zum Vorliegen der Entscheidung darf die GNS die ihr übertragenen Arbeiten durchführen.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die EG-Kommission keine durchschlagenden Einwendungen erhebt; es besteht daher kein Anlaß, Planungen für eine andere Struktur durchzuführen.

Der Anteil von durch die GNS konditionierten radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung aus Kernkraftwerken betrug im Berichtsjahr 1988 26 Prozent (ca. 900 m^3) der Gesamtmenge von ca. 3 400 m^3.

Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Zu Recht nannte der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Dr. Töpfer als Ursache für den Skandal um die Verschiebung falsch deklarierter Atommüllfässer die Verflechtung der Kernenergiewirtschaft über zahlreiche Beteiligungen (AP vom 18. März 1988).

   Wie beurteilt die Bundesregierung angesichts dieser Erkenntnis, daß sich die GNS seit dem 29. September 1988 im Eigentum deutscher Atomkraftwerksbetreiber mit ihren vielfältigen Quer- und Rückverbindungen befindet (STEAG 20 Prozent, DWK 19,5 Prozent, RWE 17 Prozent, HEW 5,5 Prozent, VEW 4 Prozent, Bayernwerk AG 17 Prozent, PreußenElektra 17 Prozent)?

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß aufgrund dieser Eigentumsverhältnisse von einer Entflechtung der Atomwirtschaft im Bereich der Konditionierung keine Rede sein kann, sondern einer weiteren Verflechtung Vorschub geleistet wurde?

   Hält es die Bundesregierung, die die Monopolstellung der GNS mit besseren Sicherheits- und Kontrollmöglichkeiten auf diesem sensiblen Sektor begründet (Die Rheinpfalz vom 17. November 1988), nicht für dringend erforderlich, eine staatliche Beteiligung an einem solchen Monopolunternehmen anzustreben?

   Warum ist noch keine staatliche Beteiligung an dem Monopolunternehmen für die Konditionierung von Atommüll erfolgt?

Auf die Vorbemerkung und den Bericht vom 9. November 1988 an den Umweltausschuß des Deutschen Bundestages wird verwiesen.

4. Mitte Oktober 1989 wurde bekannt, daß in der Deutschen Gesellschaft für Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen (DWK) Überlegungen angestellt werden, mit der GNS zu fusionieren. Trotz der Aufgabe ihres Hauptprojektes, der atomaren Wiederaufarbeitungsanlage in Wackersdorf, ist die DWK noch Betreiberin der Wiederaufarbeitungsanlage im Kernforschungszentrum Karlsruhe (WAK), des Zwischenlagers in Gorleben, sowie Projektträgerin der geplanten Pilotkonditionierungsanlage (PKA) ebenfalls in Gorleben.

   a) Wie wäre eine solche Fusion noch mit der angestrebten „Entflechtung der Atomwirtschaft" zu vereinbaren?

   b) Welche öffentlichen Stellen würden dann mit welchen Mitteln und Befugnissen die Tätigkeit dieser dann für Wiederaufarbeitung, Konditionierung, Lagerung und Transport zuständigen Super-Firma kontrollieren?

   c) Welche Auswirkungen hätte die Auflösung der DWK für die laufenden Verhandlungen deutscher Stromerzeuger mit Wiederaufarbeitungsanlagen-Betreibern in Frankreich und England?

In einer Presseerklärung vom 23. November 1989 hat die DWK erläutert, daß die GNS im kommenden Jahr die Zwischenlager Gorleben und Ahaus sowie deren Beteiligung an der DBE übernehmen wird. Auch die PKA Gorleben soll langfristig von der GNS übernommen werden. Der DWK verbleibt die übergeordnete Betreuung der WAK, Karlsruhe. Die Bundesregierung sieht dadurch die Neustrukturierung der Kernenergiewirtschaft nicht beeinträchtigt. Die Aufsicht obliegt den zuständigen Behörden. Ob die Wiederaufarbeitungsverhandlungen mit französischen und britischen Firmen durch die DWK oder die GNS fortgeführt wurden, ist aus der Sicht der Bundesregierung nicht erheblich. Die einzelnen Wiederaufarbeitungsverträge werden ohnehin von den einzelnen EVU abgeschlossen.

5. Ein Teil der „Neuordnung der Atomwirtschaft" war der Plan einer lückenlosen Kontrolle der Atomabfälle von der Entstehung bis zum Endlager (Handelsblatt vom 15. März 1988). Hierzu sollte ein lückenloses, computergestütztes Abfallverfolgungs- und Produktkontrollsystem für alle schwach- und mittelaktiven Abfälle und wiederverwertbaren Reststoffe eingeführt werden.
   a) Existiert ein solches System?
      Wenn ja, wer führt es?
   b) Welcher staatlichen Kontrolle oder Einflußmöglichkeit unterliegt es?
   c) Wem ist diese Datei einsichtig?
      Besteht auch Zugang für die Fraktionen des Deutschen Bundestages?
      Wenn nein, warum nicht?

Am 4. April 1989 hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die „Richtlinie zur Kontrolle radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung, die nicht an eine Landessammelstelle abgeliefert werden" vom 16. Januar 1989 im Bundesanzeiger veröffentlicht. In dieser Richtlinie wird den Verursachern radioaktiver Abfälle die Aufgabe zugewiesen, bis zur Ablieferung an das Endlager zu gewährleisten, daß Verbleib und Behandlungszustand der Rohabfälle sowie der vorbehandelten und konditionierten Abfälle jederzeit festgestellt werden können. Darüber hinaus muß für die endlagergerechte Vorbehandlung und Konditionierung der radioaktiven Abfälle Sorge getragen werden. Die hierfür notwendigen Daten und Angaben sind in einem Dokumentationssystem zusammenzufassen. Dieses Dokumentationssystem ist das „Abfallflußverfolgungs- und -produktkontrollsystem", AVK.

Das AVK-System dokumentiert die verschiedenen Eigenschaften eines Abfalls und ermöglicht seine Verfolgung von der Entstehung bis zur Übernahme in ein Endlager des Bundes. Mit dieser Dokumentation kann der gesamte Entsorgungsweg eines Abfalls bis zum jeweils aktuellen Zustand nachvollzogen werden. Das AVK-System ist in verschiedene Module aufgeteilt. Für die Abfallfluß-Verfolgung wird das Modul zur Abfalldatenaufnahme, MADA, von der DWK bereitgestellt. Das MADA-Modulsystem wird bereits den Anforderungen entsprechend in der Praxis getestet.

Die zuständigen atomrechtlichen Aufsichtsbehörden in den Bundesländern führen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Atomgesetzes die Kontrollen und die Aufsicht aus. Die erwähnten Berichte, jetzt des Bundesamtes für Strahlenschutz, werden auch in Zukunft dem Deutschen Bundestag übergeben.

6. Die GNS war vor der „Neuordung der Atomwirtschaft" auch im Bereich des Transportes von Atommüll tätig.
   a) Trifft es zu, daß die GNS auch heute noch im Auftrag der Deutschen Bundesbahn, bzw. deren Firmentochter Schenker, GmbH Frankfurt, oder deren Firma Nuklear-Cargo-Service GmbH, als Speditionsunternehmen Transporte durchführt?
   b) Trifft es ferner zu, daß die GNS Transporte von radioaktiven Stoffen im Ausland durchführt, wie ihr Handelsregisterauszug dies beschreibt?
      Wenn ja, in welchen Ländern ist die GNS tätig?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Für Transporte von Kernbrennstoffen und radioaktiven Abfällen aus Kernkraftwerken und den kerntechnischen Einrichtungen des Brennstoffkreislaufes soll Genehmigungsinhaber einer Beförderungsgenehmigung nach § 4 des Atomgesetzes die Deutsche Bundesbahn sein. Dies gilt für Transporte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. für grenzüberschreitende Transporte von und nach der Bundesrepublik Deutschland. Die Frage 6.a) wird daher mit „Nein" beantwortet.

Transporte außerhalb des Geltungsbereiches des Atomgesetzes bzw. der Strahlenschutzverordnung sowie Transporte von sonstigen radioaktiven Stoffen, die nicht unter die Ausschließlichkeitsregel fallen, und genehmigungsfreie Transporte, z. B. Transporte gemäß den Blättern 1 bis 4 der GGVS bzw. GGVE, unterliegen nicht dem genannten Grundsatz.

Kenntnisse über Transporte, für die keine Genehmigungen deutscher Behörden vorliegen müssen, liegen der Bundesregierung nicht vor. Der GNS sind speditionelle Tätigkeiten im Ausland für derartige Transporte freigestellt.

7. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß die Deutsche Bundesbahn oder ihre Firmentochter Schenker bzw. die Nuklear-Cargo-Service GmbH Aufträge zum Transport von Atommüll an Firmen erteilt, die mehrheitlich im Eigentum der Atomkraftwerksbetreiber stehen, die ja auch die Mehrheit an der GNS halten?

Dies ist nach Kenntnis der Bundesregierung nicht der Fall.

8. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Dr. Töpfer, wurde in einer Meldung in dpa vom 18. März 1988 zur „Neuordnung der Atomwirtschaft" folgendermaßen zitiert: „Wer konditioniert und zwischenlagert, transportiert nicht. Das ist der entscheidende Punkt."
   a) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine Beteiligung der GNS, die für Konditionierung zuständig ist, an Atomtransporten bzw. eine Beteiligung ihrer Eigentümer an Atomtransporten diesem „entscheidenden Punkt" entscheidend widersprechen würde?
   b) Wie will die Bundesregierung im Falle einer Beteiligung der GNS oder deren Eigentümern an den Atomtransporten diese Beteiligung in Zukunft ausschließen?

Auf die Vorbemerkung und den Bericht vom 9. November 1988 an den Umweltausschuß des Deutschen Bundestages wird verwiesen. Im Hinblick auf zukünftige Regelungen liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse von Anhaltspunkten für eine Änderung der bisherigen Praxis vor.

9. Welche Kontinuitäten erkennt die Bundesregierung hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse, des Ausgabenbereiches und der Beschäftigten zwischen der aufgelösten Skandalfirma Transnuklear und der GNS?

Zwar hat GNS von TN Aufgaben und in diesem Zusammenhang Personal übernommen, jedoch kann nachprüfbar das Personal mit den Unregelmäßigkeiten bei TN nicht in Zusammenhang gebracht werden.

III. Die Tätigkeiten der GNS in Duisburg

1. Das Werkgelände der GNS befindet sich in Duisburg in nur 200 m Entfernung von einem Wohngebiet.

   Welche Art kontaminierter Abfallstoffe werden auf diesem Gelände der GNS bearbeitet, welche Mengen pro Monat und woher stammen sie?

2. Mit welcher Menge von zu bearbeitendem Atommüll und Atomschrott wird auf dem Gelände der GNS in Duisburg in den nächsten sechs Jahren zu rechnen sein?

Der GNS-Betrieb am Standort Duisburg-Wanheim grenzt im Nordwesten an den Rhein, im Südwesten an ein ausgedehntes Industriegelände, im Südosten z. T. an unbebautes Land, zum anderen Teil an Wohnbebauung geringer Dichte mit einem Mindestabstand von 200 m und im Nordosten an dichter besiedeltes Wohngebiet in einem Abstand von mehr als 400 m. Auf dem Betriebsgelände der GNS werden schwachradioaktive Abfälle aus Kernkraftwerken und kerntechnischen Anlagen des Brennstoffkreislaufes in der Bundesrepublik Deutschland behandelt und konditioniert. Weiter werden kontaminierte Abfälle und Reststoffe aus kerntechnischen Einrichtungen bearbeitet. Größtenteils handelt es sich um ausgebaute Anlagenteile wie Rohrleitungen, Ventile, Maschinenteile und in geringerem Maße Bauschutt, weiterhin um Schlacken, Stäube, Aktivkohle, Aschen, Schrotteile und sonstige Abfälle (z. B. Putzlappen und Arbeitskleidung). Filter und Arbeitskleidung spielen nur eine untergeordnete Rolle. Es werden ca. 25 bis 50 t monatlich durchgesetzt.

Die von der GNS empfangenen kontaminierten Abfälle und Reststoffe stammen aus folgenden kerntechnischen Einrichtungen: Kernkraftwerke Würgassen, Stade, Grafenrheinfeld, Biblis, Mülheim-Kärlich, Grohnde, Brunsbüttel und Unterweser; Kernforschungsanlage Jülich und Kernforschungszentrum Karlsruhe.

Aus den derzeitigen Durchsatz-Zahlen kann für die nächsten sechs Jahre eine Gesamtmenge von ca. 2 000 Tonnen abgeschätzt werden.

3. Wie hoch wird der Anteil von ausländischem Atommüll in den nächsten 6 Jahren sein, der auf dem Gelände der GNS in Duisburg bearbeitet werden soll?

4. Aus welchen Ländern wird dieser Atommüll stammen?

Sogenannter „ausländischer Atommüll" wird im Betrieb der GNS nicht bearbeitet.

5. In wie vielen Hallen wird die Entsorgung der kontaminierten Abfallstoffe durch die GNS durchgeführt?

   Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Hallen auf dem Gelände in Duisburg von der GNS gekauft oder angemietet wurden?

   Ist ihr bekannt, ob weitere Hallen von der GNS gekauft oder angemietet werden sollen?

Die Behandlung kontaminierter Abfälle und Reststoffe wird ausschließlich in einer für diesen Zweck strahlenschutzrechtlich genehmigten Halle (Lagerhalle 1) durchgeführt. In dieser Halle befindet sich eine kleinere Halle (Dekontaminationshalle), in der u. a. kontaminierte Abfälle und Reststoffe in speziellen Verfahren behandelt werden. Eine Erweiterung der genehmigten Tätigkeit auf andere Hallen auf dem Gelände der Firma Thyssen ist nach Aussage der GNS nicht beabsichtigt.

Am Standort Duisburg hat die GNS auf dem Gelände der Firma Thyssen eine weitere Halle (Lagerhalle 2) angemietet. Diese dient ausschließlich der Lagerung inaktiver Materialien und Anlagen. Ob für die Lagerung inaktiver Materialien weitere Hallen angemietet oder gekauft werden sollen, ist nicht bekannt.

6. Wie groß war 1988 und in der ersten Hälfte 1989 der Durchsatz von Altöl und Atomschrott auf dem Gelände der GNS in Duisburg?

Im Jahr 1988 und im laufenden Jahr 1989 ist bei der GNS in Duisburg kein Altöl durchgesetzt worden.

Auch sogenannter Atomschrott wird bei der GNS in Duisburg nicht bearbeitet. 1988 wurden dort insgesamt 482,11 t kontaminierter Stahlschrott angeliefert. Abgegeben wurden in diesem Zeitraum insgesamt 612,963 t.

Im ersten Halbjahr 1989 wurden bei der GNS in Duisburg insgesamt 301,509 t kontaminierter Stahlschrott angeliefert und insgesamt 283,363 t abgegeben.

7. Wurde von der GNS bereits wieder Altöl abgegeben?

   Falls ja, zu welchem Zweck und wohin?

Nein.

8. Wieviel Schrott, der nicht radioaktiv im Sinne von § 2 Abs. 2 Atomgesetz war, wurde von der GNS wieder abgegeben?

   Wohin wurde er abgegeben?

Insgesamt wurden von der GNS in Duisburg seit 1985 123,4 t Schrott unter Aufsicht der Behörden freigemessen und an Gieße-

reibetriebe abgegeben. Etwa 7 t freigemessenes Material befindet sich z. Z. in der Halle 2 der GNS.

9. Wieviel Restradioaktivität (aufgeschlüsselt nach Nukleiden) war in dem von der GNS abgegebenen Schrott maximal enthalten?

Die spezifische Aktivität des freigemessenen Schrottes (siehe Frage 8) muß 0,37 Bq/g unterschreiten.

Schrott mit einer spezifischen Aktivität von 0,37 Bq/g bis 37 Bq/g darf nur an Inhaber einer entsprechenden Umgangsgenehmigung nach § 3 StrlSchV abgegeben werden. Schrott mit einer spezifischen Aktivität über 37 Bq/g muß dekontaminiert oder an die kerntechnische Einrichtung zurückgegeben werden, von der er stammt.

Bei 80 Prozent des insgesamt von der Fa. GNS abgegebenen Schrottes liegt die Restradioaktivität im Mittel bei 10 Bq/g (max. 74 Bq/g), davon sind ca. 90 Prozent Kobalt 60 und 10 Prozent Cäsium 137 zuzuordnen.

Bei den restlichen 20 Prozent liegt die spezifische Aktivität im Mittel bei ca. 200 Bq/g mit ähnlicher Nukleidverteilung.

10. Trifft es zu, daß aus dem abgegebenen Schrott der GNS Haushaltsgegenstände (Pfannen, Töpfe etc.) fabriziert werden?

Wie steht die Bundesregierung zu der Forderung einer Kennzeichnungspflicht von Haushaltsgegenständen in bezug auf ihre radioaktive Bestrahlung?

Wann ist mit einer solchen Kennzeichnungspflicht zu rechnen?

Aus dem von der GNS abgegebenen Schrott werden Maschinenteile und Gegenstände für den kerntechnischen Bereich (z. B. Lagerbehälter für radioaktive Stoffe) gefertigt. Haushaltsgegenstände werden hieraus nicht hergestellt. Eine Kennzeichnungspflicht erübrigt sich damit.

11. Wohin werden die bei der Konditionierung in Duisburg entstehenden Abwässer geleitet, und wie hoch ist deren Kontaminierung? Ist eine ständige Meßvorrichtung zur Feststellung der Kontaminierung des Abwassers installiert und in Betrieb?

Alle bei den Arbeiten in der Dekontaminationshalle anfallenden Abwässer werden in einem Abwassertank aufgefangen und zur Volumenreduzierung bzw. zur Herstellung der Endlagerfähigkeit zur Kernforschungsanlage Jülich befördert.

Vor dem Abtransport an die Kenrforschungsanlage Jülich werden aus dem Sammeltank Proben zur Messung entnommen. Die gemessenen Kontaminationen liegen bei 1 bis 3 Bq/g.

12. Findet eine ständige Messung der Abluft aus den Hallen der GNS statt?

    Wenn nein, warum nicht?

Im größten, offenen Teil der Halle wird mit so niedrigen Aktivitäten umgegangen, daß künstliche Radioaktivität in der Hallenluft nicht zu messen ist. Dies wird durch periodische Messungen überprüft.

Die Dekontaminationshalle (Halle in der Halle) wird nur diskontinuierlich betrieben. Während dieses Betriebes wird die Filteranlage durch eine kontinuierliche Differenzdruckmessung überwacht. Bei Filterriß werden die Abluftanlage automatisch abgeschaltet und die Arbeiten eingestellt. Das Filtersystem hat einen Rückhaltegrad von 99,98 Prozent.

13. Wie hoch waren die Spitzenwerte der Messungen der Radioaktivität der Abluft, des Abwassers und im Außenbereich der Werkhallen der Anlage der GNS in Duisburg?

Die Abluftanlage der Dekontaminationshalle wurde gutachterlich überprüft. Es wurde festgestellt, daß die nach der Strahlenschutzverordnung zulässigen Grenzwerte weit unterschritten werden. Abwasser, das bei der Konditionierung entsteht, wird nicht in das öffentliche Netz abgegeben (siehe Antwort zu Frage 11). Die in der Dekontaminationshalle angefallenen und an die Kernforschungsanlage abgegebenen Abwässer wurden durch einen anerkannten Sachverständigen überprüft. Dieser stellte eine spezifische Aktivität von maximal 1 180 Bq/l (bezogen auf Co 60) fest.

Im Außenbereich der Lagerhalle 1 wurden anläßlich von Revisionen Ortsdosisleistungsmessungen durchgeführt mit dem Ergebnis, daß der in der Genehmigung vorgegebene Grenzwert von 0,2 μSv/h mit einer Ausnahme eingehalten wurde. In diesem Ausnahmefall wurde, bedingt durch besondere Umstände (erforderliches, kurzzeitiges Abstellen von Fässern neben der Außenwand bei Beförderungsvorgängen), ein Dosisleistungswert von 0,8 μSv/h gemessen.

14. Lagern in den Hallen der GNS in Duisburg noch aufgeblähte, konditionierte Fässer mit radioaktivem Inhalt (sog. Blähfässer)?

    Falls ja, wie viele und mit welchem Volumen?

Von den sog. Blähfässern lagern in der Halle z. Z. noch zwei 200-l-Fässer. Die Firma beabsichtigt, weitere Untersuchungen durchzuführen, insbesondere zum gasdynamischen Verhalten der Inhaltsstoffe.

15. Wie viele Castor-Behälter sind bereits von der GNS in Duisburg gewartet und geöffnet worden?

Ca. 100 Behälter vom Typ Castor sind von der GNS in Duisburg gewartet und damit auch geöffnet worden.

16. Wie groß ist die derzeitige Lagermenge an kontaminierten Abfallstoffen auf dem Gelände der GNS in Duisburg, und wie setzt sie sich zusammen?

Stand 16. November 1989:

Schrott	192,387 t
Mischabfall/Schlacke	75,794 t.

17. Wie viele Transporte mit kontaminierten Abfallstoffen werden durchschnittlich pro Monat per Bahn und per LKW zum Gelände der GNS hin und wieder von ihr weggeführt?

Im Jahresdurchschnitt rechnet die Firma mit drei An- und Abtransporten pro Woche (die Zahl der wöchentlichen Transporte schwankt stark). Die Mehrzahl der Transporte erfolgt mit der Deutschen Bundesbahn.

18. Wohin werden die Tansporte mit kontaminierten Abfallstoffen von der GNS weggeführt?
Welcher Aufsicht unterliegen diese Transporte, und welche Firmen sind daran beteiligt?

Die Abgabe erfolgt an die Kernkraftwerke, an die Zwischenläger in Gorleben bzw. Mitterteich, an die Forschungszentren in Karlsruhe und Jülich sowie an eine Gießerei. Die Transporte wurden von der Deutschen Bundesbahn ausgeführt. Auf dem Betriebsgelände unterliegt die Beförderung der Aufsicht des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes, auf den Straßen der Aufsicht der zuständigen Landesbehörde und auf der Schiene der Aufsicht des Bundesbahnzentralamtes Minden.

19. Trifft es zu, wie in einer Meldung der Neuen Ruhrzeitung vom 10. Januar 1988 zu lesen war, daß die GNS eine Genehmigung zum Transport von Plutonium beantragt hat, und wie ist über diesen Antrag entschieden worden?

Nein.

20. Welche über die Genehmigung U 101/85 in der Fassung des Nachtrages vom 25. Juni 1987 hinausgehenden Genehmigungen in bezug auf ihre Tätigkeit in Duisburg sind der Firma GNS erteilt worden oder sind von ihr beantragt?

Bezogen auf die Tätigkeit der Firma GNS in Duisburg sind über die Genehmigung U 101/85 in der Fassung des Nachtrages vom 25. Juni 1987 hinaus keine weiteren Genehmigungen erteilt wor-

den. Im Zuge der Einführung der „Abfallrichtlinie" des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 16. Januar 1989 wird dieser Nachtrag z. Z. überarbeitet. Die seit 1987 im praktischen Umgang gewonnenen Erkenntnisse werden dabei in die Neufassung eingearbeitet. Eine Erweiterung der Tätigkeit ist damit nicht verbunden.

Die GNS besitzt zwei Beförderungsgenehmigungen:

B 16/89 vom 20. September 1989,

B 37/87 mit Nachträgen vom 6. April 1988 und 22. Dezember 1988 sowie einer letztmaligen Verlängerung vom 15. November 1989; sie erlischt am 9. November 1990.

Diese Genehmigungen gelten für den Transport von kontaminierten Maschinen der GNS und von radioaktiven Materialien, die nicht aus Kernkraftwerken stammen, z. B. aus Forschung oder Medizin. Solche Transporte fallen nicht unter die Neustrukturierung der deutschen Kernenergiewirtschaft.

21. Ein Teil der Tansporte zur GNS werden mit der Deutschen Bundesbahn durchgeführt. Die Bediensteten der Deutschen Bundesbahn sind daher besonderen Gefährdungen ausgesetzt.

a) Welche Schutzmaßnahmen werden für die mit dem Atomtransport zur GNS betrauten Eisenbahner ergriffen?

b) Trifft es zu, daß die Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE) an der Transportbehälteroberfläche von radioaktivem Material eine Strahlenbelastung von 200 Millirem pro Stunde und in einem Meter Abstand 10 Millirem zuläßt, während die Strahlenschutzverordnung eine maximale Belastung der Bevölkerung von 30 Millirem pro Person und Jahr erlaubt?

Trifft es denn auch zu, daß ein Ballenarbeiter, wenn er sich direkt am Abfallcontainer aufhält, innerhalb von neun Minuten sich der zulässigen Jahresdosis nach der Strahlenschutzverordnung aussetzt und bei einem Abstand von 1 Meter innerhalb von 3 Stunden (siehe taz vom 7. August 1989)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Weiß (München) und der Fraktion DIE GRÜNEN über die „Strahlenbelastung von Eisenbahnern durch Nukleartransporte", Drucksache 11/3172, wird verwiesen.

Die §§ 29 bis 80 der Strahlenschutzverordnung und damit auch der § 45 der StrlSchV beziehen sich nicht auf die Beförderung radioaktiver Stoffe.

c) Teilt die Bundesregierung infolgedessen die Auffassung, daß die Deutsche Bundesbahn hochgradig krebsverdächtige Arbeitsplätze anbietet?

Nein.

d) Was will die Bundesregierung unternehmen, um diesen Mißstand zu beseitigen?

Entfällt.

22. Wie sieht der Schutz der Zivilbevölkerung in Duisburg vor einem Unfall bei den Atomtransporten oder bei der Konditionierung aus?

    Gibt es konkrete Pläne zur Evakuierung der Bevölkerung, und wie soll diese stattfinden?

Die bei Strahlenunfällen in der GNS-Betriebshalle möglichen Gefahren für die Bevölkerung Duisburgs wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüft. Im Ergebnis ist bei der Tätigkeit der GNS gewährleistet, daß bei dem beantragten Umgang die Einrichtungen vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften der StrlSchV eingehalten werden. Weiterhin wurde festgestellt, daß überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens, dem genehmigten Umgang nicht entgegenstehen. Art und Menge der radioaktiven Stoffe sind sowohl bei An- und Abtransport als auch beim Umgang in der GNS-Halle durch die Genehmigungen eng begrenzt. Daher ist auch bei Unfällen eine Gefährdung der Duisburger Bevölkerung durch ionisierende Strahlung nicht zu erwarten.

23. Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß es unverantwortlich ist, eine solche Anlage der GNS, in deren Nähe Familien mit Kindern wohnen, zu genehmigen?

Nein. Auf die Antwort zu Frage 22 wird verwiesen.

24. Gibt es in den Bezirken um die GNS in Duisburg gesonderte Studien für die Krebsrate und besondere Auffälligkeiten hinsichtlich von Fehl- oder Mißgeburten in der Bevölkerung?

    Wenn nein, warum wird sie nicht erstellt, und wann ist mit einer solchen Studie zu rechnen?

Für die Bezirke um die GNS in Duisburg gibt es keine besonderen Studien über die Krebsrate und besondere Auffälligkeiten hinsichtlich Fehl- oder Mißgeburten. Wegen der geringen Aktivitäten der radioaktiven Abfälle und Reststoffe sowie der physikalischen und chemischen Beschaffenheit dieser Stoffe ist eine meßbare Erhöhung der Krebsrate auszuschließen. Eine Erhöhung der Auffälligkeiten hinsichtlich Fehl- oder Mißgeburten ist durch die Tätigkeit der Fa. GNS in Duisburg nicht zu erwarten.

25. Wie beurteilt die Bundesregierung das Anliegen der Duisburger Bürger/innen, der „Bürgerinitiative gegen radioaktive Verseuchung" aus Duisburg und des BUND Duisburg, den Betrieb der Anlage der GNS zu stoppen?

    Wie will die Bundesregierung erreichen, daß die Duisburger Bürger/innen stärker ihre Vorstellungen über das, was in ihrer unmittelbaren Nähe geschieht, vertreten und durchsetzen können?

Auf die Antwort zu den Fragen 22 und 23 wird verwiesen.

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, die Tätigkeiten eines ordnungsgemäß genehmigten Betriebes zu stoppen.

26. Plant die Bundesregierung der Bevölkerung und den Vertretern öffentlicher Belange, wie z. B. den Naturschutzverbänden, eine größere Beteiligungsmöglichkeit vor der Genehmigung und Ausweitung einer solchen Anlage wie der GNS einzuräumen?

    Wie sehen dazu die konkreten Pläne der Bundesregierung aus, und wann ist mit ihrer Verwirklichung zu rechnen?

Die Bundesregierung verfolgt keine diesbezüglichen Planungen. Im übrigen liegt die atomrechtliche Aufsicht über die Anlage in der Zuständigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333